

Creative Commons

Auf dem Weg zu einer freien Wissensgesellschaft

Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltung
Information Rules I im WS2006/07 an der TU Berlin

Kai Dietrich, Clarissa Meyer, Janett Niendorf

13. Dezember 2006
überarbeitete Fassung vom 26. Januar 2007



This work is licensed under the *Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 License*.
To view a copy of this license, visit <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/> or send
a letter to Creative Commons, 543 Howard Street, 5th Floor, San Francisco, California, 94105, USA.

Zusammenfassung

Diese Ausarbeitung möchte die Veränderung der wirtschaftlichen Natur von Wissen von einem öffentlichen Gut hin zu einem natürlichen Monopolgut mit Anticommons Effekten nach Heller aufzeigen.

Akzeptiert man, dass die „Tragödie der Anticommons“ auf Wissen anwendbar ist, so möchten wir zeigen wie die CreativeCommons-Bewegung einen möglichen Ausweg aus dieser Situation sein könnte. Ausserdem wird dabei sowohl auf die bisher angewendeten Methoden als auch auf die bisherigen Fortschritt in der Verbreitung der CreativeCommons-Lizenzen eingegangen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung - A Phantom Menace	6
2	Ideen, Wissen, Werke, Geistiges Eigentum - Begriffsproblematik	6
3	Wissen – ein öffentliches Gut?	7
4	Freies Wissen und Netzwerkeffekte	7
5	Wissen im Wandel vom öffentlichen Gut zum natürlichen Monopolgut	8
5.1	Eine kurze Erklärung des Eigentumsbegriffs	8
5.2	Die Anwendung des Eigentumsprinzips auf die Form	8
5.3	Ein geschichtlicher Abriss	9
6	Überregulierung - Eine Tragödie der Anticommons?	12
6.1	Die Tragödie der Anticommons	12
6.2	Überregulierung zerstört Netzwerkeffekte	13
6.3	Eine Tragödie der Anticommons?	14
7	Was sind die CreativeCommons?	15
7.1	Der Ursprung	15
7.2	Abgrenzung zur GPL	15
8	Lizenzen	15
8.1	Der Lizenzierungsmechanismus	15
8.1.1	Der Mechanismus kurz erklärt	15
8.1.2	CommonsDeed	16
8.1.3	LegalCode	16
8.1.4	DigitalCode	17
8.2	Lizenzattribute	17
8.3	Die Menschen dahinter	18
9	Die CreativeCommons-Bewegung und ihre Einflüsse auf Technik, Gesellschaft, Recht und Wirtschaft	19
9.1	Technik	19
9.2	Recht	19
9.2.1	Rechtssicherheit	19
9.2.2	Der Fall Adam Curry	20
9.2.3	Ein Fall aus Spanien	20
9.3	Gesellschaft	21
9.4	Wirtschaft	21
9.4.1	Geschäftsmodelle	21
9.4.2	CreativeCommons vs. Anticommons - ein ökonomischer Effekt . . .	22

10 Ergebnisse	23
10.1 Eine Erfolgsgeschichte?	23
10.2 Ein bisschen Statistik	23
11 Fazit	25
12 Anhang	26
12.1 Statistische Daten	26

1 Einleitung - A Phantom Menace

Seit Jahren ist eine immer weiter fortschreitende Verschärfung der Gesetze zum Urheberrecht und geistigen Eigentum zu beobachten. Im Zuge der „digitalen Revolution“ steigt die Reichweite des Urheberrechts weiter und umfasst viele neue, bisher unregulierte Umgangsformen mit urheberrechtlich geschützten Werken. (vgl. Lessig, 2004, Kap. 10)

Diese Veränderungen bleiben von der Öffentlichkeit nicht unbemerkt. Gerade im Umfeld derjenigen, die täglich mit den digitalen Medien zu tun haben, scheint die Verschärfung der Urheberrechtsgesetze und deren Durchsetzung durch technische Maßnahmen zunehmend Beachtung zu finden.

Dies äußert sich in teilweise sehr sarkastischen Beiträgen auf öffentlichen Diskussionsplattformen. Dem Leser sei hier als Beispiel der Text „Wie es weitergeht mit der Musikindustrie“ von Peter Gorres empfohlen (siehe Gorres, 2003)

2 Ideen, Wissen, Werke, Geistiges Eigentum - Begriffsproblematik

Im Diskurs um Urheberrechte und Geistiges Eigentum trifft man auf verschiedene Begrifflichkeiten, die teilweise nicht klar voneinander abgrenzbar sind. Zum einen wird von Ideen, Erfindungen und Patentrecht gesprochen, zum anderen von Kreationen, Werken und Urheberrecht.

Diese Ausarbeitung soll sich primär mit den Aspekten der Kreationen, Werke und des Urheberrechts auseinandersetzen. Nichtsdestotrotz werden viele der hier gemachten Aussagen auch auf Ideen, Erfindungen und Patentrecht anwendbar sein. Der Grund hierfür ist, dass sowohl Erfindungen als auch Werke Produkte der Gedanken des menschlichen Geistes sind. Eine genauere Untersuchung kann im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht vorgenommen werden.

Um dennoch anzudeuten, dass beides im Zusammenhang steht, möchten wir den Begriff des „Wissens“ als Objekt des Urheberrechts verwenden. Urheberrecht bezieht sich zwar nicht direkt auf Wissen als eine Menge von verfügbaren Informationen, jedoch benötigt Wissen, um zwischen Menschen ausgetauscht – also kommuniziert – zu werden eine Form. Gleiches gilt für Ideen.

Urheberrecht bezieht sich auf eben diese Formen.

Da sich das Urheberrecht auf die Form bezieht, übt es Einfluss auf die Kommunikation und damit auf die Verbreitung von Wissen und Ideen aus. Gleiches gilt für Gedanken und Emotionen, die auf künstlerische Art und Weise in eine Form gebracht wurden.

In Ermangelung eines Terms, der all diese Einflussbereiche des Urheberrechts zugleich abdeckt, behelfen wir uns hier also mit der Verwendung des Begriffs „Wissen“.

3 Wissen – ein öffentliches Gut?

Wie in Abbildung 1 zu sehen ist, zeichnen sich öffentliche Güter durch Nicht-Rivalität und Nicht-Ausschließbarkeit aus. Wissen kann, soweit die Verbreitung nicht künstlich unterbunden wird, von beliebig vielen Menschen gleichzeitig konsumiert werden ohne dadurch in seiner Menge oder Qualität abzunehmen, ist also nicht-rival. Und Wissen kann ohne künstliche Regulierung nicht an seiner Verbreitung gehindert werden, ist also nicht-ausschließbar.

Also kann Wissen, in seiner unregulierten Natur als ein öffentliches Gut betrachtet werden. Thomas Jefferson hat dies in seinem berühmten Brief an Isaac McPherson im Jahr 1813 besonders schön formuliert:

“He who receives an idea from me, receives instruction himself without lessening mine; as he who lights his taper at mine, receives light without darkening me. That ideas should freely spread from one to another over the globe, for the moral and mutual instruction of man, and improvement of his condition, seems to have been peculiarly and benevolently designed by nature, when she made them, like fire, expansible over all space, without lessening their density in any point, and like the air in which we breathe, move, and have our physical being, incapable of confinement or exclusive appropriation.”
(Jefferson, 1813)

Abbildung 1: Güterklassifikation nach Ausschließbarkeit und Rivalität

	Rivalitätsgrad = 0	Rivalitätsgrad = 1
Exklusivgrad = 0	öffentliches Gut	Allmendegut
Exklusivgrad = 1	natürliches Monopolgut	Privatgut

4 Freies Wissen und Netzwerkeffekte

Geht man wie Jefferson davon aus, dass mehr Wissen den allgemeinen Wohlstand der Gesellschaft verbessert, so ist wichtig zu fragen, wie eine Gesellschaft ihren Wissenstand vergrößern kann. Man fragt also nach dem Produktionsvorgang von Wissen. Produktionsvorgänge wandeln i. A. eine Menge von Ausgangsgütern in ein oder mehrere Produkte um. Für Wissen gilt nun, dass es Ausgangsgut seines eigenen Produktionsprozesses ist. Benkler sagt dazu z. B. “Information is a public good in the strict economic sense, and is also input into its own production process.”

Dieser besondere Umstand führt zu einem direkten Netzwerkeffekt: Je mehr Wissen vorhanden ist, desto mehr Wissen kann produziert werden. Damit unter Verwendung von vorhandenem Wissen neues Wissen produziert werden kann, muss Wissen zwischen verschiedenen Menschen kommuniziert werden können, denn jeder einzelne Mensch kann mit Hilfe seiner Kreativität neues Wissen hinzufügen.

Man kann also festhalten: *Durch Kommunikation und Kreativität wird aus vorhandenem Wissen neues Wissen erzeugt.* Kommunikation ist also essentiell für den Produktionsvorgang von neuem Wissen.

Wie wir weiter oben erwähnt haben, reguliert das Urheberrecht die Kommunikation von Wissen. Was daraus folgt soll im weiteren gezeigt werden.

Nicht vernachlässigt werden dürfen aber auch andere Faktoren, die zur Produktion von Wissen erforderlich sind. Wie eben schon erwähnt, ist Kreativität notwendig. Setzt man Kreativität mit Arbeitskraft gleich, so erzeugt Kreativität Kosten im Produktionsvorgang.

5 Wissen im Wandel vom öffentlichen Gut zum natürlichen Monopolgut

5.1 Eine kurze Erklärung des Eigentumsbegriffs

Eigentum, obwohl uns als ein so natürlicher Begriff bekannt, wird in der Rechts- und Wirtschaftstheorie zu einem differenzierten Konzept.

Der Eigentumsbegriff ist uns bei Gegenständen des täglichen Lebens völlig vertraut, so weiß z. B. „jedes Kind,, was es heißt, wenn jemandem ein Brot, ein Auto oder ein Haus gehört.

Versucht man allerdings Eigentum mit abstrakteren Gütern, wie zum Beispiel Wissen in Verbindung zu bringen kommt unser natürliches Verständnis schnell an seine Grenzen.

Um solche komplexeren Situationen erfassen zu können, hat es sich als sinnvoll herausgestellt, *Eigentum als den Besitz einer Menge von Rechten an einem Gut* zu definieren.

Zu diesen Rechten gehören u. a. :

- das Recht zur Nutzung
- das Recht die Nutzung durch andere zu regulieren (Ausschlussrecht)
- das Recht einzelne Rechte an andere zu übertragen

Diese Rechte können unter Umständen an verschiedene Individuen übergehen, so dass ein alleiniger Eigentümer nicht mehr klar definiert werden kann. Eine Aufspaltung von Rechten geht je nach Art mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Konsequenzen einher.

5.2 Die Anwendung des Eigentumsprinzips auf die Form

Urheberrechte stellen die künstliche Anwendung des Eigentumsprinzips auf die Ausdrucksformen des Wissens dar.

Das Ziel dieses an sich willkürlichen Regulierungsaktes des Staates, ist es, die Produktion von Wissen zu fördern, indem eine Möglichkeit zur Gewinnerwirtschaftung geschaffen wird. Diese ist notwendig um die durch aufzubringende Kreativität, also Arbeit, entstehenden Kosten zu decken.

Jefferson sagt dazu:

“Society may give an exclusive right to the profits arising from them, as an encouragement to men to pursue ideas which may produce utility, but this may or may not be done, according to the will and convenience of the society, without claim or complaint from anybody.” (Jefferson, 1813)

Während gegen diese anreizschaffende Funktion nichts auszusetzen ist, sie vielleicht sogar notwendig in einer kapitalistischen Gesellschaft ist, sind die heutigen Urheberrechte viel weitreichender.

5.3 Ein geschichtlicher Abriss

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll sich mit der Geschichte des Urheberrechts auseinanderzusetzen. Ursprünglich gab es kein Eigentumsrecht an Wissen. Alles was aufgeschrieben wurde, stand theoretisch jedem offen. In der Realität war die Gruppe derer, die tatsächlich Zugang zu diesem Wissen hatten, beschränkt auf diejenigen, die lesen konnten.

Aus heutiger Sicht erscheint es darum wenig verwunderlich zu sein, dass nur das Ausgeben fremder Texte als die eigenen von der Gesellschaft verurteilt wurde. War doch das Abschreiben und Weiterreichen die einzige Möglichkeit Werke zu verbreiten.

Erst als die Anzahl derer, die lesen konnten stieg und das Kopieren von Büchern nicht mehr nur durch Abschreiben geschehen konnte, änderte sich der Blickwinkel.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass das „Statute of Anne“ das erste gesetzlich festgelegte Urheberrecht darstellt. Es trat 1710 unter der Regentschaft von Queen Anne in Großbritannien in Kraft. Es war gedacht „[...] for the encouragement of learned men to compose and write useful books [...]“ und beschränkte den Schutz auf eine Dauer von 14 Jahren „[...] and no longer [...]“. Desweiteren ist in dem Gesetz festgelegt, dass ein solcher Schutz nur Werken zusteht, die in einem speziellen Register vermerkt sind, und von denen je neun Kopien für den Gebrauch in den damals in Großbritannien existierenden Universitätsbibliotheken zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Statute of Anne).

Auf diesem ersten Gesetz fußen viele Gesetze, die danach in aller Welt verfasst wurden. Sie alle waren eigenständig und führten dazu, dass man ein Werk, wollte man es komplett schützen, in jedem einzelnen Land separat registrieren musste. Die Bequemlichkeit der Menschen führte wahrscheinlich dazu, dass viele Werke sofort nach ihrer Veröffentlichung gemeinfrei wurden.

Als Beispiel wollen wir die Entwicklung des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika näher beleuchten. Basierend auf dem oben erwähnten Statute of Anne sind die Grundlagen des amerikanischen Copyrights in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika verankert. Dort heißt es:

“[...] to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries.” (Article I, Section 8, Clause 8, Verfassung USA)

Somit wurde im Jahr 1787 das Prinzip der begrenzten Schutzdauer und die Absicht eines solchen Schutzes, das Vorankommen von Wissenschaft und „nützlichen“ Künsten, festgelegt.

1790 wurde dann das erste darauf basierende Gesetz verabschiedet. Es garantierte registrierten Werken einen Schutz von 14 Jahren mit der Möglichkeit den Schutz um 14 Jahre zu verlängern. Werke, deren Schutz abgelaufen war oder die nie für das Copyright registriert wurden, galten als „gemeinfrei“ und durften von jedem nach Belieben genutzt werden.

41 Jahre später, also im Jahr 1831, wurde der Copyright Act revidiert. Um amerikanischen Autoren den gleichen Schutz zu geben wie europäischen wurde die Schutzdauer auf 28 Jahre erweitert. Es war weiterhin eine Verlängerung um 14 Jahre möglich.

Im Jahr 1886 führten die unterschiedlichen und inkompatiblen Urheberrechtsgesetze dazu, dass mehrere Staaten zusammen traten und den multilateralen Vertrag „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ entwarfen. Da eine weitreichende Änderung des Copyrights nötig gewesen wäre, weigerten sich die USA die Berner Übereinkunft zu ratifizieren.

Eine weitere Revision des Copyright Acts fand im Jahr 1909 statt. Dabei wurde die Schutzdauer wiederum erweitert. Von da an war es möglich den ursprünglichen Schutz von 28 Jahren um weitere 28 Jahre zu erweitern, statt wie bis dahin um 14 Jahre. Auch wurde die Anwendbarkeit des Gesetzes auf jede Art von „Werk“ erweitert, das von einem „Autor“ geschaffen wurde. Darunter viel erstmals auch Musik.

Schon hier zeigt sich deutlich eine Entwicklung. Mit fortschreitender Zeit wurde das Copyright immer weiter ausgebaut: Von einem Schutzzeitraum von maximal 28 Jahren im Jahr 1790 bis hin zu einem Schutzzeitraum von maximal 56 Jahren im Jahr 1909. Damit verdoppelte sich die Dauer des maximalen Schutzes innerhalb von 119 Jahren.

Durch die technologische Entwicklung, deren Einfluss auf die Möglichkeiten des Kopierens und die internationalen Gepflogenheiten sah sich die Regierung der USA gezwungen das Copyright erneut zu ändern.

So wurde im Jahr 1976 wieder eine Revision des Copyright Act vorgenommen. Die Dauer des Schutzes betrug nun ab der Registrierung 50 Jahre über den Tod des Autor hinaus. Außerdem brauchte ein Werk um unter Copyright zu stehen nicht mehr veröffentlicht zu sein. Die Änderungen waren so weitreichend, dass zum ersten mal die Regeln für den Fair Use festgelegt und festgehalten wurden.

Seit 1886 war auch die Berner Übereinkunft überarbeitet worden und im Jahr 1988 ratifizierten nun auch die USA diesen Vertrag. In Folge dessen änderte sich eine Menge im Bezug auf die Anerkennung des Schutzes für ein Werk das nicht ursprünglich in den USA erschien. Die für die USA weitreichendste Folge war aber, dass es von diesem Zeitpunkt an nicht mehr nötig war ein Werk für das Copyright registrieren zu lassen.

In den nächsten Jahren folgten Änderungen und Gesetze, die sich insbesondere auf neue Technologien bezogen. So etwa 1990, als das kommerzielle Verleihen von Software verboten wurde.

Bill Clinton unterschrieb im Jahr 1998 gleich zwei wichtige Gesetze zum Copyright. Einmal den „Sonny Bono Copyright Term Extension Act“, durch den der Schutz für ein Werk erst 70 Jahre nach dem Tod seines Autors endet, und den „Digital Millennium Copyright Act“. Dieses Gesetz beschäftigt sich nur mit neuen Technologien, schafft Sicherheit für Internetprovider und verbietet das Umgehen von Maßnahmen des Kopierschutzes.

Auch jetzt werden noch regelmäßig Änderungen vorgeschlagen und diskutiert. Meist

werden sie von der Musik oder Filmindustrie vorgebracht, die ihre traditionellen Geschäftsmodelle durch die Entwicklung moderner Technologien gefährdet sehen.

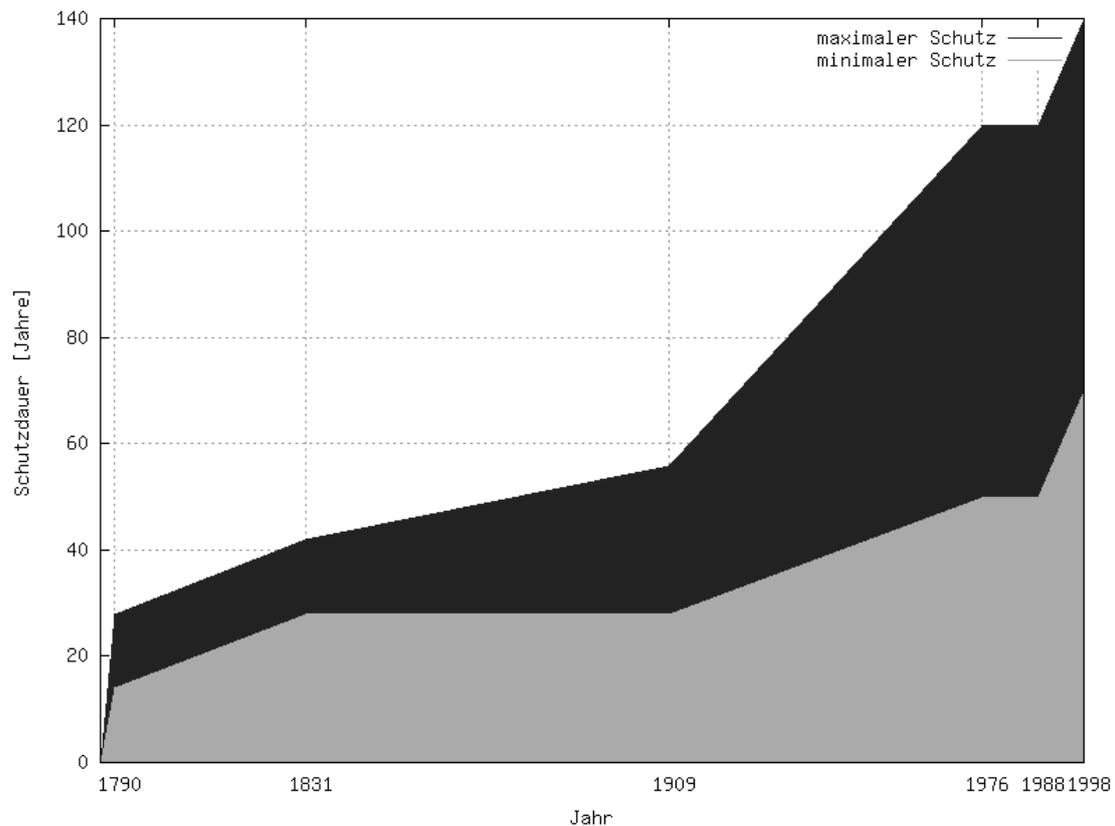


Abbildung 2: Zunahme der maximalen Urheberrechtsschutzdauer in den Vereinigten Staaten von Amerika (bei einer angenommenen Lebenserwartung von 70 Jahren)

In dieser kurzen Zusammenfassung der Geschichte des Copyright lässt sich deutlich ein Trend erkennen. Diesen Trend haben wir in Abbildung 2 in einem Diagramm dargestellt. Nimmt man eine durchschnittliche Lebenserwartung für Autoren an, kann man die minimal und maximal mögliche Schutzdauer für ein Werk festlegen.

Deutlich zu erkennen ist, dass der Umfang des Schutzes von „Werken“ im Sinne des amerikanischen Rechtes immer weiter zugenommen hat und die Bestrebungen der einflussreichen Industrien lassen darauf schließen, dass der Schutz auch in Zukunft eher ausgebaut als reduziert werden wird.

6 Überregulierung - Eine Tragödie der Anticommons?

6.1 Die Tragödie der Anticommons

Heller hat in seinem Paper "The Tragedy of the Anticommons: Property in the Transition from Marx to Markets" von 1998 den Begriff eines Anticommons geprägt. Eine adäquate deutsche Übersetzung fehlt. Deshalb soll hier die englische Bezeichnung beibehalten werden.

Nach Heller entstehen Anticommons Güter, wenn mehrere Eigentümer Ausschlussrechte an einem knappen Gut besitzen. ("Anticommons property can be defined as a property regime in which multiple owners hold rights of exclusion to a scarce resource").

Ein hypothetisches Beispiel einer Brücke mit mehreren Eigentümern soll zur Erklärung des Prinzips eines Anticommons Guts dienen:

Eine Brücke kann als Allmendegut angesehen werden - ohne Regulierung kann jeder mann die Brücke benutzen: das Gut ist also nicht ausschließbar. Es können jedoch nicht unendlich viele Menschen die Brücke gleichzeitig benutzen: das Gut ist also rival. Würden zu viele Menschen gleichzeitig die Brücke benutzen, könnte sie womöglich einstürzen oder sie wäre einfach verstopft, sodass niemand mehr vorankäme. Wie man sieht, ein klassischer Fall der Tragödie der Allmende. Die Tragödie der Allmende wird dadurch verursacht, dass mehrere Individuen ein Recht auf Nutzung besitzen und kein geeigneter Regulierungsmechanismus vorliegt.

Die Lösung dieses Problems ist die Anwendung des Eigentumsprinzips auf das Gut Brücke. Wie oben erläutert bedeutet Eigentum an der Brücke den exklusiven Besitz des Rechts zur Nutzung und Verwaltung der Nutzungsrechte ("the privileges of inclusion", Heller (1998)). Will jemand die Brücke benutzen, muss er sich an den Eigentümer wenden und von ihm ein Nutzungsrecht erwerben. Der Eigentümer wird die Nutzungsrechte so verteilen, dass sich sein Nutzen und damit der Nutzen seines Gutes maximiert wird. Buchanan u. Yoon (2000) formulieren dazu auch sehr schön:

"One means of management that will insure efficiency is the assignment of ownership rights. Such assignment will change the incentive structure. Owners will maximize returns (rents) by restricting usage (through internal or external pricing) to levels that will approximately maximize the value potential."

Konstruieren wir nun den gegenteiligen Fall – mehrere Individuen sollen Eigentumsrechte an dieselbe Brücke erhalten. Man könnte z. B. annehmen zwei oder mehr Besitzer besitzen jeweils einen Brückenabschnitt. Das bedeutet für den Nutzer der Brücke, dass er von jedem Eigentümer das Recht zur Nutzung erwerben muss. Mag dies bei zwei Eigentümern noch ein akzeptabler Aufwand sein, erhöht sich der Aufwand zum Erwerb eines vollständigen Nutzungsrechts an dem Gut mit jedem weiteren Eigentümer. Es entstehen also Transaktionskosten. Bei zu vielen unterschiedlichen Besitzern erreichen die Transaktionskosten eine Höhe, in deren Folge das eigentlich knappe Gut Brücke überhaupt nicht mehr benutzt wird.

Allgemein formuliert: *Während im Fall eines Allmendegutes mehrere Individuen ein Recht zur Nutzung besitzen, sollen nun mehrere Individuen ein Recht auf Ausschluss erhalten.* Die Folge davon ist, dass die Tragödie der Anticommons eintritt.

Buchanan u. Yoon (2000) sagen dazu:

“In the limiting case, in which all persons in a large group are assigned rights of exclusion such that each proposed user must secure the permission of all persons, the resource may not be used at all, despite its potential value. This potential will be wasted in idleness in a way comparable with full dissipation wastage under open-access commons usage at the other limit.”

Und Heller (1998) fasst zusammen: *“Anticommons property is prone to the tragedy of underuse”.*

Die Tragödie der Allmende und die Tragödie der Anticommons scheinen symmetrisch zu sein. Buchanan u. Yoon beweisen dies auch, hier soll auf weitere Erläuterung verzichtet werden.

Weiter zeigt Heller, dass Anticommons entstehen können, wenn neue Ausschlussrechte erzeugt werden.

6.2 Überregulierung zerstört Netzwerkeffekte

Wie oben erläutert, ist der Produktionsprozess von Wissen ein Vorgang, der sich selbst verstärkt. Damit dieser Effekt eintreten kann, ist freie Verbreitung von Wissen notwendig.

Urheberrecht bezieht sich auf die Ausdrucksform von Wissen. Kommunikation läuft über Ausdrucksformen ab. Urheberrecht reguliert also zu einem Teil den Kommunikationsprozess von Wissen.

Gerade durch die Effekte der digitalen Revolution wird die regulative Macht des Urheberrechts weiter ausgedehnt (vgl. Lessig, 2004, Kap. 10). Die digitale Revolution erzeugt also neue Ausschlussrechte.

Wird diese neue regulative Macht missbraucht um den freien Fluss von Wissen zu unterbinden, wird der Selbstverstärkungseffekt der Wissenserzeugung reduziert, wenn nicht in einigen Teilen vollständig unterbunden.

Ein zweiter Punkt ist die Regulierung der Eigentumsrechte von abgeleiteten Werken. Nach geltendem, weitgehend internationalen, Urheberrechtsgesetzgebungen wird nicht nur die Kommunikation, als Mittel zur Produktion von neuem Wissen reguliert, sondern auch mögliche neue entstandene Werke. Die Grenzen, ab wann ein Werk als abgeleitet gilt und damit Eigentumsrechte des ursprünglichen Rechteinhabers verletzt, sind nicht klar gezogen und sollen hier auch nicht erörtert werden. Offensichtlich kann aber auch damit potentiell der Produktionsprozess von neuem Wissen behindert und verlangsamt werden.

Mit anderen Worten: *Die Ressource Wissen wird unter Umständen nicht mit ihrem vollen Potential genutzt.* Als Beispiel sei hier die oftmals mühsame Recherche nach wissenschaftlichen Artikeln angegeben. Nicht selten findet man Veröffentlichungen nur in kostenpflichtigen Journalen und Magazinen. Mag dies einerseits ein Garant für die Qua-

lität der veröffentlichten Artikel sein, so ist es andererseits zweifellos nicht der freien Verfügbarkeit von Wissen zuträglich.

6.3 Eine Tragödie der Anticommons?

Die Anwendung des Eigentumprinzips auf die Formen von Wissen, führt, wie wir gesehen haben, dazu, dass die Kommunikation und damit auch die Verbreitung des Wissens reguliert wird. Als bewußt gewagte These behaupten wir hier, dass *Wissen dadurch ausschließbar* wird. *Wissen wird also von einem öffentlichen Gut zu einem natürlichen Monopolgut*. Dies steht in keinem Widerspruch zu beobachtbaren Tendenzen in der freien Wirtschaft.

Um Hellers Definition eines Anticommons zu erfüllen muss ein Gut

1. ausschließbar sein
2. knapp sein und
3. müssen mehrere Individuen mit Ausschlussrechten zu diesem Gut ausgestattet sein.

Überprüfen wir dies für das Gut Wissen:

Ausschließbarkeit ist mit dem Urheberrechtsschutz gegeben.

Knappheit kann angenommen werden, denn Wissen ist zwar nicht rival, doch stellt Wissen eine knappe Ressource dar, die zum Wohlergehen der Gesellschaft beiträgt und das umso mehr, je mehr neues Wissen vorhanden ist.

vielfache Ausschlussrechte – Nimmt man an, dass für den Produktionsvorgang von Wissen jeweils eine Teilmenge bereits vorhandenen Wissens benötigt wird, so steht das benötigte Gut Wissen unter dem Ausschlussrecht von verschiedenen Rechteinhabern.

Wie man sieht, zählt Wissen durch die Einführung von Urheberrechtsschutz zu den Anticommons Gütern. Wie Heller zeigt, sind Anticommons Güter nicht automatisch mit der Tragödie der Anticommons behaftet (“By itself, the appearance of anticommons property is not necessarily a problem for the efficient use of resources” Heller (1998)).

Einen Nachweis zu erbringen, ob wir uns in einer solchen Situation befinden oder nicht, ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Betrachtet man aber den enormen Regulierungszuwachs, der im geschichtlichen Verlauf und im besonderen durch die Anwendung des Urheberrechts auf digitale Medien entsteht, liegt der Schluss nahe, dass eine solche Tragödie zumindest droht.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass eine Anticommons Situation bereits besteht und betrachten die Wechselwirkung der CreativeCommons-Bewegung mit dieser Anticommons Situation.

7 Was sind die CreativeCommons?

7.1 Der Ursprung

Die CreativeCommons Organisation wurde im Jahre 2001 gegründet. Gründungsmitglieder waren u.a. Internetrechts- und Urheberrechtsexperten James Boyle, Michael Carroll und Lawrence Lessig, der MIT Computerwissenschaftler Professor Hal Abelson, der Rechtsanwalt, Dokumentarfilmer und Cyberlaw Experte Eric Saltzman sowie der Public Domain Web-Verleger Eric Eldred. Mithilfe leisteten Studenten und Mitarbeiter der Harvard Law School.

Die Organisation finanziert sich über Spenden.

7.2 Abgrenzung zur GPL

Vorreiter für das CreativeCommons-Projekt war Richard Stallmanns Free Software Foundation (FSF) von 1985. Im Gegensatz zur GPL (General Public License) sollen sich CreativeCommons-Lizenzen aber nicht auf Software beziehen, sondern wirken in den „Bereichen Wissenschaft, Film, Literatur, Musik, Fotografie und andere Arten des kreativen Schaffens“ (FAQ, 2006).

Abbildung 3: CC-GPL und CC-LGPL Logos



Die GPL sowie die LGPL der FSF sind mit dem CreativeCommons-Projekt verknüpft, indem zu den GNU Software-Lizenzen mit Verweis auf die Internetseite der FSF eine allgemeinverständliche Version und eine maschinenlesbare Form angeboten wird. Die CreativeCommons Organisation stellt also keine Konkurrenz zur FSF dar, sondern unterstützt diese, ließ sich auch von dieser inspirieren und hat ihren eigenen Raum in der Open Access Bewegung.

8 Lizenzen

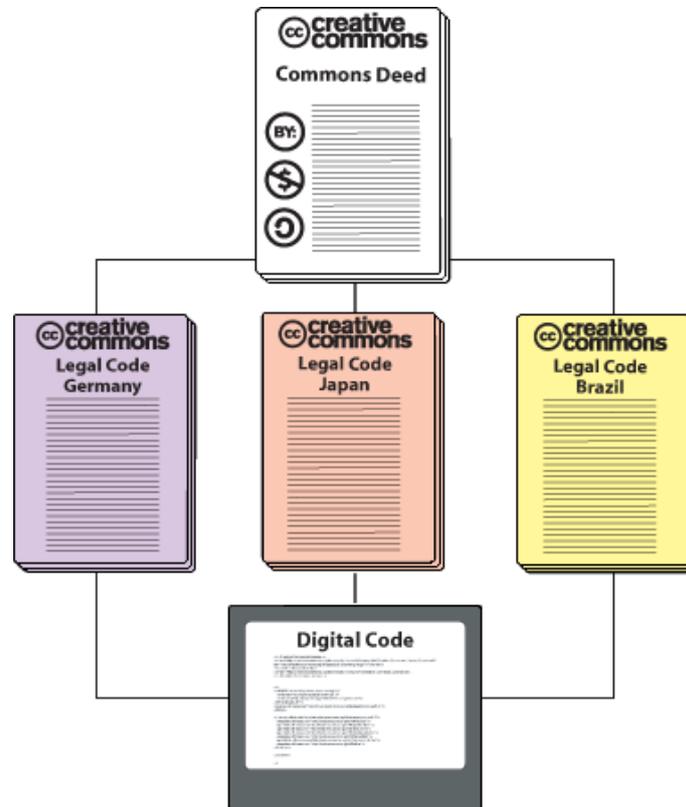
8.1 Der Lizenzierungsmechanismus

8.1.1 Der Mechanismus kurz erklärt

Das zentrale Instrument der CreativeCommons – die Webseite www.creativecommons.org – stellt dem Urheber eine leicht verständliche und benutzbare Möglichkeit zur Verfügung seine Werke unter eine der Lizenzen zu stellen. Dabei kann er mittels eines Fragebogens zwischen den verfügbaren Lizenzen wählen.

Nach Abschluss der Auswahl stehen dem Urheber 3 Repräsentationen der Lizenz zur Verfügung – der CommonsDeed, der LegalCode und der DigitalCode.

Abbildung 4: (<http://creativecommons.org/worldwide/>, 9.12)



8.1.2 CommonsDeed

Der CommonsDeed ist eine einfache, mit Piktogrammen visualisierte Darstellung der Inhalte der Lizenz. Sie macht dem Betrachter schnell klar, was er unter welchen Bedingungen mit dem lizenzierten Inhalt tun darf bzw. nicht tun darf. Der später am Werk angebrachte Link verweist auf diesen CommonsDeed.

8.1.3 LegalCode

Der LegalCode ist die rechtsgültige, ausformulierte Fassung der Lizenzen. Der LegalCode ist die Basis der Creative Commons Bewegung. Um umfassende Rechtssicherheit zu gewährleisten, gibt es neben einer allgemein gefassten, generischen Formulierung auch für einzelne Jurisdiktionen angepasste Versionen.

Bisher kann zwischen 34 Rechtsvorschriften gewählt werden. 9 andere Ländermodelle stehen in der Entwicklung und werden diskutiert. Zusätzlich gibt es eine Liste von Ländern in denen das CreativeCommons Projekt gestartet werden soll. Dabei ist die Vorgehensweise die, dass CreativeCommons sich Experten im Urheberrecht aus diesem Land sucht und diese dann in der Projektleitung die Anpassung der Lizenzen vornehmen. In Deutschland arbeitet die CreativeCommons Organisation mit dem Institut für Informationsrecht der Universität Karlsruhe (TH) und dem Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) zusammen.

8.1.4 DigitalCode

Der DigitalCode ähnelt in seiner Funktion dem CommonsDeed, ist allerdings nicht für Menschen verständlich formuliert, sondern in einem XML Format maschinenlesbar gehalten. Eingebettet in Metainformation der Formate, ermöglicht er es z. B. Suchmaschinen gezielt die mit einem Werk verbundenen Rechte zu überprüfen.

8.2 Lizenzattribute

Allen Lizenzen gemein ist, dass sie weltweit gelten, nicht widerrufbar sind und so lange gültig sind, wie die Urheberrechtsgesetze des Ursprungslandes dem Autor ein Urheberrecht garantieren.

Jedem Lizenznehmer wird unter bestimmten Bedingungen erlaubt, dass Werk zu kopieren, es zu verteilen, öffentlich aufzuführen und ggf. das Format zu wechseln. D.h. ein Bild bleibt auch unter der gleichen Rechtsinhaberschaft, wenn es von JPEG in das PNG-Format transformiert wird. Ähnlich gilt auch für Texte, dass eine Übersetzung in eine andere Sprache macht keine neue Urheberschaft erzeugt.

Die Bedingungen unter denen dem Nutzer diese Rechte gewährt werden, werden mit folgenden Attributen gekennzeichnet:

Namensnennung (engl. Attribution, abgekürzt mit by): Um das Werk nutzen zu dürfen muss bei jeder Veröffentlichung der Urheber des Werkes genannt werden.

Abbildung 5: Piktogramm für „Attribution“



Nicht-Kommerzielle Nutzung (Noncommercial, nc):

Benutzer des Werkes dürfen keine Profite mit der Veröffentlichung des Werkes machen. Die Erlaubnis des Urhebers geht meist mit einer Vergütung einher. Der Rechtsinhaber selbst kann also mit dem Werk Geld erwirtschaften.

Abbildung 6: Piktogramm für „Noncommercial“



Keine Bearbeitungen (No Derivative Works, nd): Es dürfen ohne Erlaubnis des Urhebers keine abgeleiteten Werke von diesem Werk erstellt werden.

Abbildung 7: Piktogramm für „No Derivative Works“



Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike, sa): Wird ein abgeleitetes Werk erschaffen, muss es auch weiterhin unter diejenige CC-Lizenz gestellt sein, die der Verfasser des Ursprungswerkes festgelegt hat. Damit kann der Urheber z.B. die Verwendungen seines Werkes in kommerziell verwerteten abgeleiteten Werken unterbinden, wenn er dies wünscht.

Offensichtlich schliessen sich die Attribute „Keine Bearbeitung“ und „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ aus.

Abbildung 8: Piktogramm für „Share Alike“



8.3 Die Menschen dahinter

Ein solch großes Projekt steht und fällt oft mit den Menschen, die versuchen es umzusetzen. Die Creative Commons sind in dieser Beziehung sehr gut aufgestellt. Der nach außen hin prominenteste Vertreter ist Lawrence Lessig, Jura Professor an der Stanford Law School, der auf vielen Kongressen, Konferenzen und Messen als Redner auftritt und für seine Sache wirbt. Natürlich können und wollen wir hier nicht sämtliche Mitarbeiter aufzählen. Aber stellvertretend möchten wir noch zwei weitere Mitglieder nennen. Da wäre zum einen Hal Abelson. Professor für Elektrotechnik und Informatik am MIT. Er ist unter anderem auch eines der Gründungsmitglieder der Free Software Foundation, was wiederum nur einen winzigen Ausschnitt aus seinem Lebenslauf darstellt. Ein

weiteres prominentes Mitglied ist z. B. Jimmy Wales, Gründer und Präsident der Wikimedia Foundation, der zweifellos einen großen Beitrag zu einer freien Wissensgesellschaft geleistet hat.

Neben diesen drei setzen sich aber auch viele andere in Wissenschaft und Wirtschaft bekannte Leute für die Creative Commons ein, deren Mitarbeit genauso wichtig ist.

9 Die Creative Commons-Bewegung und ihre Einflüsse auf Technik, Gesellschaft, Recht und Wirtschaft

9.1 Technik

Wie oben schon beschrieben, ist ein bedeutender Teil der Wirksamkeit der Creative Commons auf den technischen Aspekt der maschinenlesbaren Repräsentation der Lizenzen zurückzuführen. Dem Rechteinhaber eines Werkes wird bei der Auswahl der passenden Lizenz automatisch die Möglichkeit angeboten, sein digitales Werk mit einer maschinenlesbaren (XML) Form der Lizenz auszustatten. Dies kann in den Metainformationfeldern des entsprechenden Formats geschehen (z. B. ID3-Tags, HTML Meta Tags, ...).

Die Folge daraus ist, dass nun Suchmaschinen und andere Indexierungsdienste nicht nur über den Inhalt, sondern auch über die Lizenz informiert sind.

So können Suchmaschinen ihre Benutzern gezielt nach Inhalten suchen lassen die mit einer bestimmten Mindestmenge an Rechten ausgestattet sind. Dadurch wird es Wissenschaftlern und Künstlern ermöglicht sich bei ihren Recherchen und Suchen bewusst im Einzugsbereich der freien Inhalte zu bewegen. Dies stellt also eine große Säule im Prozess der Entwicklung eines freien Wissensraums dar.

9.2 Recht

9.2.1 Rechtssicherheit

Die Creative Commons-Lizenzen sind, im Gegensatz zu formlosen Lizenzhinweisen, die jeder einzelne Autor an sein Werk anfügen müsste um es freizugeben, von ausgebildeten Juristen formuliert und bieten in jedem Fall ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Rechtssicherheit heißt in diesem Fall, dass die Autoren genau die Rechte freigeben bzw. behalten können die sie wollen und dies auch vor einem Gericht Bestand hat und ist damit ein großer Motivationspunkt, der für die Verwendung der Creative Commons Lizenzen spricht.

In den meisten Fällen, besonders wenn es um das Urheberrecht geht, kommt den Gerichten eine relativ große Entscheidungsfreiheit zu, da viele Begriffe in den Gesetzen interpretierbar sind oder sogar interpretiert werden müssen. Man denke nur an den Begriff der „Schöpfungshöhe“. Entscheidungen aus früheren Klagen sind für Richter und Anwälte häufig eine Richtschnur an der sie sich orientieren können.

Da nun aber die Creative Commons-Lizenzen noch nicht lange existieren, gab es noch nicht sehr viele Klagen und Gerichtsentscheidungen. Im Folgenden wollen wir aber zwei

Fälle vorstellen, die schon entschieden sind und damit zeigen, dass die CreativeCommons-Lizenzen durchaus halten können, was sie zum Thema Rechtssicherheit versprechen.

9.2.2 Der Fall Adam Curry

Am 9. März 2006 entschied ein niederländisches Gericht im Fall Adam Curry gegen das Magazin „Weekend“. Das Magazin hatte einen Artikel über die Tochter von Adam Curry veröffentlicht und darin Bilder von Currys Flickr Account benutzt, die dieser unter die „CreativeCommons Namensnennung - Nicht Kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen“-Lizenz gestellt hatte. In seinem Blog veröffentlichte Adam Curry das Ergebnis:

”Regarding the copyright claim, the judge ruled in our favor, and ordered the mag not to use my copyrighted pictures again. If they do they will be fined 1000 euros (about \$1200) for each photo they use without permission.“
(Weblog auf Adam Currys Internetseite)

Auf diesen Eintrag gab es eine Menge Kommentare, die sich damit auseinandersetzten, ob Adam Curry nun gewonnen hatte oder nicht. Der Grundtenor war allerdings, dass dies ein Präzedenzfall sei und die Gültigkeit der CreativeCommons-Lizenzen, zumindest in den Niederlanden, bestätigt.

9.2.3 Ein Fall aus Spanien

Ein weiterer Fall wurde in Spanien entschieden. Und auf der Internetseite der CreativeCommons dargestellt.

Dort hatte die Verwertungsgesellschaft „Sociedad General de Autores y Editores“, kurz SGAE, gegen den Besitzer einer Disko geklagt. Dieser hatte nicht die pauschalen Lizenzgebühren für die von ihm gespielte Musik gezahlt. Die SGAE ist, wie die GEMA hier in Deutschland, ein Interessenverband, der die Urheberrechte für die Künstler durchsetzt, die in ihr Mitglied sind. Ebenso wie die GEMA verbietet die SGAE ihren Mitgliedern Werke unter einer der CreativeCommons-Lizenzen zu veröffentlichen. Nun konnte aber der Besitzer der Disko „Metropol“ beweisen, dass er nur Musik spielt, die unter einer der CreativeCommons Lizenzen veröffentlicht wurde. Da die SGAE, wie schon gesagt, ihren Mitgliedern verbietet ihre Lieder so zu veröffentlichen, sah es das Gericht als erwiesen an, dass die SGAE kein Recht hat von dem Diskobesitzer eine Zahlung von pauschalen Lizenzgebühren zu verlangen. Das ist ein bisher einmaliger Fall, da die SGAE bis dato noch jeden Rechtsstreit gewonnen hat, den sie anstrebte.

Ignasi Labastida, Projektleiter bei CreativeCommons Spanien, sagte nach der Entscheidung:

”This decision demonstrates that authors can choose how to manage their rights fo their own benefit and anyone can benefit from that choice, too. I expect that collecting societies will understand that something has to change to face this new reality.“ (Weblog auf creativecommons.org)

Diese beiden Entscheidungen zeigen, dass die CreativeCommons Lizenzen mit ihrer Basis auf den jeweiligen Rechtssystemen der Länder vor Gericht, und auch gegen potente Gegner einen festen Stand haben.

Allerdings sind dies auch erst zwei Entscheidungen und das jeweils aus anderen Ländern. Wirklich sicher werden die CreativeCommons-Lizenzen erst erscheinen, wenn es aus noch mehr Ländern mehr als nur einen Fall pro Land gibt.

9.3 Gesellschaft

Trotz der Schaffung aller notwendigen technischen und rechtlichen Bedingungen bleibt ein Werk ohne weiteres Zutun des Autors noch immer unter strengem Urheberrecht. Selbst wenn die freie Weitergabe des Werkes erwünscht ist, ist dies für einen Dritten nicht offensichtlich.

Die Autoren bzw. Rechteinhaber müssen also *aktiv* ihre Werke freigeben. Um dies tun zu können, müssen sie vorher erst einmal über die CreativeCommons-Lizenzen und alle damit verbundenen Möglichkeiten informiert werden.

Desweiteren sind die Ideen, die die Verwendung der CreativeCommons Lizenzen erstrebenswert machen, in einer kapitalistischen Gesellschaft natürlicherweise nicht so offensichtlich in den Wertevorstellung verankert.

Deshalb sind viele Vorreiter und überzeugte Anhänger der CreativeCommons damit beschäftigt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und immer mehr Menschen über die Möglichkeiten der CreativeCommons zu informieren.

9.4 Wirtschaft

9.4.1 Geschäftsmodelle

Während viele herkömmliche Geschäftsmodelle mit Urheberrechtlich geschützten Inhalten aufgrund des Wegfalls der Verwertung der Ausschlussrechte nicht auf Inhalte unter CreativeCommons-Lizenzen übertragbar sind, eröffnen sich neue Geschäftsmodelle. Im Bereich der OpenSource Software sind schon seit Jahren Geschäftsmodelle auf Basis von Distribution und Integration, ebenfalls bei fehlenden Ausschlussrechten, umgesetzt worden.

Zwei Beispiele sollen zeigen, dass erfolgreiche, marktwirtschaftlich sinnvolle Geschäftsmodelle auch auf der Basis von freien Lizenzen möglich sind.

Ein aktuelles Beispiel für ein neues Geschäftsmodell ist die Firma Revver (www.revver.com). Revver ist ein Videoportal und erwirtschaftet Einnahmen über die Einblendung von Werbespots am Ende von freien Videos und beteiligt die Autoren an diesen. Dies ist im gegenseitigen Interesse der User, welche über Revver Videos konsumieren können, der Autoren, die eine Plattform zur Veröffentlichung und Verwertung ihrer Werke vorfinden und der Werbekunden von Revver, die eine geeignete Plattform zur Werbungsplatzierung erhalten.

Videos die auf Revver veröffentlicht werden, werden unter einer "Attribution-NonCommercial-NoDerivs 2.5"-Lizenz veröffentlicht. Damit behält der Urheber die kommerziellen Verwertungsrechte, erlaubt aber gleichzeitig die freie Aufführung. Die Werbeeinnahmen aus den

Videos werden unter dem Rechteinhaber und Revver aufgeteilt. Eine Win-Win-Situation. (vgl. ccr, 2006)

Ein zweites Beispiel für die erfolgreiche Integration von CreativeCommons Lizenzen in Geschäftsmodelle ist LuLu (www.lulu.com). LuLu ist ein Verlag für digitale Medien mit einem Fokus auf Bücher.

Autoren können bei LuLu ihre Werke unter einer beliebigen Lizenz veröffentlichen, drucken lassen und verkaufen. Dabei bietet LuLu unter anderem auch die ganze Bandbreite der CreativeCommons-Lizenzen an.

Die lokale Suchfunktion lässt die spezifische Suche nach freien Werken zu und eine schnelle Suche ergibt, dass bereits über 1500 Werke unter Lizenzen die das freie Kopieren und Veröffentlichen erlauben, bei LuLu veröffentlicht wurden (Stand 11.12.2006).

9.4.2 CreativeCommons vs. Anticommons - ein ökonomischer Effekt

Heller unterscheidet rechtliche und räumliche Anticommons und definiert:

”A legal anticommons emerges when multiple owners hold less than a core bundle of rights in an object; a spatial anticommons occurs when multiple owners’ core bundles are in an object too small for efficient use.“ (Heller, 1998)

Ein Kernbündel von Rechten meint dabei eine minimale Menge von Rechten an einem Gut, die einem Individuum gehören müssen, damit dieser als Eigentümer des Gutes bezeichnet werden kann. Dazu gehören vor allem Ausschluss- und Nutzungsrechte.

Wie wir oben erläutert haben, führt das Urheberrecht dazu, dass nicht mehr garantiert ist, dass jeder ein Kernbündel an Rechten am Wissen besitzt. Es kann also ein rechtliches Anticommon entstehen.

Außerdem kann, wie oben gezeigt, durch zu viele Rechteinhaber auch ein räumliches Anticommon auftreten.

Für Wissen ist also eine Mischform aus beidem zutreffend.

Die CreativeCommons-Lizenzen garantieren jedem Nutzer das Recht auf Nutzung und Weitergabe; Garantieren also, dass jeder Nutzer einen großen Teil des Kernbündels an Rechten hält.

Durch diesen Umstand werden Inhalte die unter eine CreativeCommons Lizenz stehen zu öffentlichen Gütern und tragen damit zu einer Auflösung sowohl der rechtlichen als auch der räumlichen Anticommons-Situation bei.

Durch die Verwendung der CreativeCommons-Lizenzen (bzw. anderer freier Lizenzen) entsteht neben der Welt des Wissens, die unter der Kontrolle von hartem Urheberrecht steht und von der Tragödie der Anticommons bedroht, wenn nicht gar betroffen ist, eine zweite Welt des freien Wissensaustausches in der ein solches Szenario ausgeschlossen ist.

10 Ergebnisse

10.1 Eine Erfolgsgeschichte?

Den genauen Erfolg der CreativeCommons-Bewegung zu bewerten soll nicht Teil dieser Ausarbeitung sein (sofern dies überhaupt möglich ist). Beispielhaft große Webseiten aufzuzählen, die die CreativeCommons-Lizenzen integrieren, ist müßig. Hier sei auf die Inhalte von www.creativecommons.org verwiesen, die viele große Webseiten und Projekte beschreiben.

10.2 Ein bisschen Statistik

Um den Erfolg der CreativeCommons beurteilen zu können, wäre es allerdings interessant absolute Zahlen über die Anzahl der bereits CC-lizenzierten Inhalte erheben zu können.

Dies ist ein schwieriges, wenn nicht unmögliches Unterfangen. Nichtsdestotrotz lässt sich das Wachstum der CreativeCommons im Rahmen des Internets beobachten. Dazu benutzt man die Bewertungsalgorithmen der Suchmaschinen, die über das zählen und bewerten von Backlinks arbeiten. Einige Suchmaschinen bieten die Möglichkeit abzufragen, welche und vor allem wie viele andere Seiten auf eine bestimmte Seite verlinken. Da viele der im Internet publizierten CC-Inhalte auf den CommonsDeed verlinken, steht die Anzahl der Backlinks zu diesen CommonsDeed-Seiten in direktem Zusammenhang mit der tatsächlichen Anzahl der veröffentlichten Werke. In Wirklichkeit wird diese allerdings noch bedeutend größer sein.

Peter van Schijndel hat ein Tool in PHP implementiert (siehe van Schijndel, 2006), welches die relevanten Backlinks für jede der bisher verfügbaren Jurisdiktionen mit Hilfe der Suchmaschine Yahoo! berechnet.

Dabei ergaben sich die in Tabelle 1 abgedruckten Daten (siehe Anhang). Interessant sind die Diagramme aus Abbildung 9 und 10. Erkennbar ist, dass der weit größte Teil der Werke noch mit generischen Lizenzen versehen ist.

Um den Erfolg der CreativeCommons abzuschätzen wäre weiterhin eine Beobachtung der Backlinks über einen längeren Zeitraum interessant.

Abbildung 9: Anteil der Backlinks auf lokalisierte Jurisdiktionen (Stand 11.12.2006)

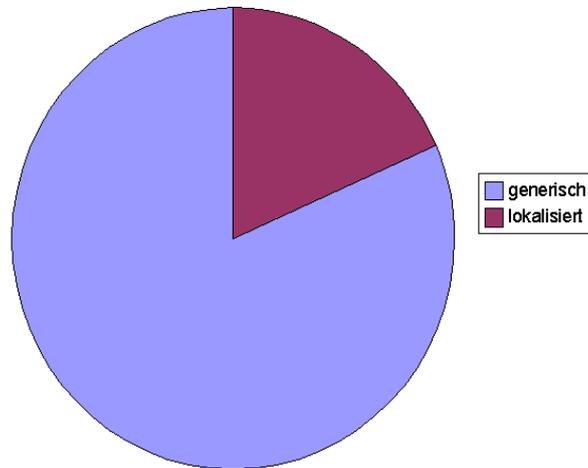
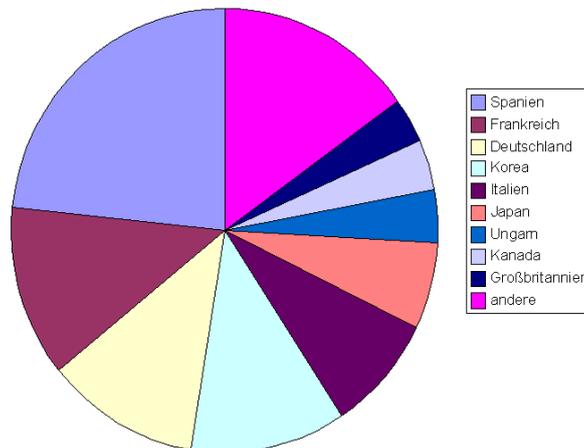


Abbildung 10: Verteilung der Backlinks auf Jurisdiktionen (Stand 11.12.2006)



11 Fazit

Wie wir gesehen haben, führen die durch die CreativeCommons-Bewegung geschaffenen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu einer Möglichkeit eine Welt des freien Wissens zu schaffen. Im Diskurs um geistiges Eigentum, viel mehr noch im Bereich des Patentrechts als im Bereich des Urheberrechts, werden immer mehr Stimmen laut, die den freien Zugriff auf Wissen und Ideen nicht nur als moralisch erstrebenswertes Ideal, sondern gar als wirtschaftliche Notwendigkeit betrachten. Die CreativeCommons-Bewegung leistet auf dem Gebiet des Urheberrechts wichtige Arbeit zur Erhaltung einer solchen freien Wissenskultur. Nicht zuletzt durch Öffentlichkeitsarbeit sind schon viele Fortschritte gemacht worden, aber es ist noch ein weiter Weg hin zu einer freien Wissensgesellschaft.

12 Anhang

12.1 Statistische Daten

Tabelle 1: Backlinks auf CommonsDeeds nach Jurisdiktionen, stand 11.12.2006

Jurisdiktion	Anzahl Backlinks
generisch	27560545
Spanien	1463777
Frankreich	775297
Deutschland	734794
Korea	726087
Italien	542613
Japan	392564
Ungarn	229490
Kanada	229490
Großbritannien	210185
Taiwan	147081
Brasilien	128303
Niederlande	122094
Belgien	103115
Polen	86121
Kroatien	80534
Australien	42715
Chile	42027
Österreich	41975
Schweden	34852
Argentinien	33504
Schottland	19850
Israel	18315
Südafrika	11482
Bulgarien	10114
Finnland	8839
Malaysia	7670
Slowenien	5143

Literatur

- [ccr 2006] *Creative Commons - Revver - An Interview with Steven Starr*. <http://creativecommons.org/video/revver>. Version: Dezember 2006
- [Benkler 2003] BENKLER, Y.: The Political Economy of Commons. In: *Upgrade: The European Journal for the Informatics Professional* (2003), S. 6–10
- [Buchanan u. Yoon 2000] BUCHANAN, J.M. ; YOON, Y.J.: Symmetric Tragedies: Commons and Anticommons. In: *Journal of Law and Economics* 43 (2000), Nr. 1, S. 1–13
- [FAQ 2006] CREATIVE COMMONS (Hrsg.): *Creative Commons - Frequently Asked Questions - Deutsch*. Creative Commons, Dezember 2006. <http://de.creativecommons.org/faq.html>
- [Gorres 2003] GORRES, Peter: *Wie es weitergeht mit der Musikindustrie*. <http://www.ioff.de/showthread.php?threadid=54844>. Version: August 2003
- [Heller 1998] HELLER, M.A.: The Tragedy of the Anticommons: Property in the Transition from Marx to Markets. In: *Harvard Law Review* 111 (1998), Nr. 3, S. 621–688
- [Jefferson 1813] JEFFERSON, Thomas: Letter to Isaac McPherson. (1813)
- [Lessig 2004] LESSIG, L.: *Free Culture: How Big Media Uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity*. Penguin Books, 2004
- [van Schijndel 2006] SCHIJNDEL, Peter van: *cc_stat - Creative Commons Statistics Generator*. http://www.openbusiness.cc/cc_stat/. Version: 2006